

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 116.

Dinstag den 25. Mai

1858.

3. 261. a (1) Nr. 9736.

Kundmachung.

Der bestehende Vorbericht gemäß werden alle jene Bewerber, welche im heurigen Solarjahre zur Ablegung der Staatsprüfung für Forstwirthe zugelassen werden wollen, hiermit aufgefordert, ihre nach Vorbericht der hohen Ministerial-Verordnung vom 16. März 1850 (R. G. B. de 1850, Stück XXVI, Nr. 63, Seite 640) belegten Gesuche bis letzten Juni l. J. bei dieser k. k. Landesregierung einzubringen.

K. k. Landesregierung Laibach am 16. Mai 1858.

Gustav Graf Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 260. a (1) Nr. 8915.

Kundmachung.

Um die Pferdezüchter im Kleinen zur sorgsamsten Wartung, Pflege und Schonung ihrer Pferde aufzumuntern, und insbesondere in der Absicht, um ein zur Hebung und Verbesserung der Landes-Pferdezücht vollkommen taugliches Zuchtmateriale an guten Mutterstuten zu erzielen, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung ddo. Mailand, den 27. Jänner 1857, für die Dauer von drei Jahren alljährlich den Betrag von 3250 Stück k. k. österreichischen Dukaten in Gold aus Staatsmitteln als Pferdezücht-Prämien zu bewilligen geruht, wovon auf das Herzogthum Krain jährlich 50 Stück Dukaten für solche Prämien entfallen.

Nach der im XIX. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes sub Nr. 85 kundgemachten Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern und des hohen k. k. Armee-Ober-Kommando's vom 27. April 1857 werden Zuchtprämien aus Staatsmitteln zuerkannt:

1. Mutterstuten von ihrem 4. bis 7. Lebensjahre mit einem gelungenen Saugfohlen, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften einer guten Zuchstute besitzen.

2. Dreijährigen Stuten, welche vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und noch nicht zum Zuge verwendet worden sind.

Die Eigenthümer der um Zuchtprämien konkurrierenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeinde-Vorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgesehene Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war; oder daß die vorgesehene dreijährige Stute von einer ihnen zur Zeit der Geburt gehörig gewesenen Mutter geboren, und von ihnen aufgezogen worden ist. Eine mit einem Zuchtprämium bereits theilte Mutterstute kann bis zum 7. Lebensjahre noch um ein zweites Zuchtprämium konkurrieren, wenn sie in einem der ersten Prämierung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgesehrt wird.

Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Konkurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zwei Mal prämiert werden.

Die Preiswürdigkeit der Stuten wird mit Rücksicht auf den höheren oder niederen Stand, in welchem sich die Landes-Pferdezücht in der Umgebung der Konkursstation wirklich befindet, beurtheilt. Stuten, welche offenbar Spuren verwahrloster Pflege zeigen, werden nicht prämiert.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit, so wie die Zuerkennung der Zuchtprämien erfolgt an der Konkursstation durch eine hiezu abgeordnete gemischte politisch-militärische Kommission, und es werden die zuerkannten Zuchtprämien sogleich bar gegen Empfangsbestätigung ausbezahlt.

An Zuchtprämien sind für das Herzogthum Krain festgesetzt:

- a) Fünfzehn Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem gelungenen Saugfohlen;
- b) Drei Prämien zu fünf Dukaten für die zunächst preiswürdigsten Mutterstuten mit Saugfohlen;
- c) Zehn Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht, und
- d) zwei Prämien zu fünf Dukaten für die zunächst würdigen dreijährigen Stuten.

Die k. k. Landes-Regierung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Beschl.- und Remontrirungs-Kommando in Graz für das Jahr 1858 die Konkursstation Nassensfuß, und als Konkurstag den 7. August 1858 festzusetzen befunden, woselbst um 9 Uhr Vormittags die Besichtigung der vorgesehnen Stuten beginnen wird.

Von der k. k. Landes-Regierung für Krain.
Laibach am 7. Mai 1858.

3. 262. a (2) Nr. 352.

Konkurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. gemischten Bezirksamte in Planina ist die provisorische Grundbuchführerstelle mit dem Jahresgehälter von 600 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Kompetenzgesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Befähigung für die Grundbuchsführung bis zum 31. Mai l. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Landeskommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Krain einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem der hiesigen Bezirksbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landeskommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Krain.

Laibach den 15. Mai 1858.

3. 257. a (2) Nr. 9237.

Kundmachung.

Mit dem zweiten Semester des laufenden Schuljahres 1858 sind folgende Studentenstipendien in Erledigung gekommen:

1. Bei dem vom Matthäus Just in errichteten Stipendium der 2. Platz im dormaligen Jahresertrage von 50 fl. 30 kr., zu dessen auf keine Studien-Abtheilung beschränkten Genuße vorzugsweise Studirende, welche dem Stifter verwandt sind, in deren Ermanglung aber arme Studirende aus der Pfarr Radmannsdorf und in Abgang auch solcher, arme Studirende aus der Laibacher Diözese überhaupt berufen sind.

Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

2. Bei der von Blasius Kortsch unter dem 23. Oktober 1799 errichteten Stiftung der 1. Platz im dormaligen Jahresertrage von 42 fl. 30 kr. G. M., auf deren Genuß vorzugsweise Studirende aus des Stifters-Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber jene aus dem Pfarrvikariate Schwarzenberg bei Wippach Anspruch haben.

Diese Stiftung kann in jeder Studienabtheilung genossen werden und das Präsentationsrecht gebührt dem Pfarrvikar zu Schwarzenberg bei Wippach.

3. Bei der vom Josef Repeschitz errichteten Stiftung der 1. Platz mit 100 fl.; dieselbe ist bestimmt für Studirende aus des Stifters-Verwandtschaft, und in deren Ermanglung für jene, welche Bürgersöhne von Laas, dann in Abgang auch solcher, jene welche in der Pfarre Laas geboren sind. Diese Stiftung kann von den Normalschulklassen angefangen durch alle Studienabtheilungen genossen werden und das Präsentationsrecht zu derselben steht dem jeweiligen Pfarrer zu Altenmarkt bei Laas zu.

4. Bei der von Leopold Scheer unter dem 6. August 1713 errichteten Stiftung der 2. Platz jährlicher 50 fl. G. M., welche erst von der 7. Gymnasialklasse angefangen bis zur Vollendung der Studien genossen werden kann.

Auf dieselbe haben arme, gutstudirende und gutgefitete Jünglinge aus Krain überhaupt Anspruch und das Präsentationsrecht zu derselben übt der Stadtmagistrat in Laibach aus.

5. Bei der neueren Domherr Georg Supan'schen Studentenstiftung vom Jahre 1852 der 1. und der 2. Stiftungsplatz, jeder im Betrage von 50 fl. G. M. Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen:

a) Studirende aus ehelicher Nachkommenschaft der Geschwister des Stifters, und zwar die Nachkommen seiner Brüder Thomas und Jakob, in männlicher Linie durch alle Generationen; deren Nachkommen in weiblicher Linie hingegen, so wie die Nachkommen der Schwestern des Stifters, Namens Ursula, verehel. Vollmayr, Gertraud, verehel. Legat und Agnes, verehel. Gregorz, aber nur bis zur 4. Generation und zwar schon von der zweiten Schulklasse an einer Hauptschule angefangen, bis zur Beendigung ihrer Studien.

b) In Ermanglung obbenannter Nachkommenschaft sind ferner ehelich geborne Studirende, die dem Stifter anderweitig bis zum 4. kanonischen Grade anverwandt oder aus dem Dorfe Asp gebürtig sind, jedoch nur von der 1. Gymnasialklasse oder von der ersten Realschulklasse bis zur Vollendung der Ober-Realschulklasse, und ebenso endlich Studirende ehelicher Eltern aus den Pfarren Asp, Obergörjach und Weldeb berufen.

Das Präsentationsrecht übt der Pfarrer in Asp in Gemeinschaft mit den in der Stiftungs-urkunde näher bezeichneten Anverwandten des Stifters aus.

6. Das vom verstorbenen Domherrn zu Laibach Adam Sontner unter dem 21. März 1631 errichtete Stipendium jährlicher 30 fl. G. M., dessen Genuß vorzugsweise für Studirende aus des Stifters Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber für Söhne armer Bürger von Laibach und in Abgang auch solcher, für arme Studirende überhaupt bestimmt ist, jedoch von den Gymnasialstudien angefangen nur durch sechs Jahre zu dauern hat.

Der Stiftling hat die im Stiftbriefe ausgedrückten Obliegenheiten zu erfüllen.

Das Präsentationsrecht zu demselben steht dem hochwürdigen Domkapitel in Laibach zu.

7. Bei der vom hochwürdigsten Herrn Fürstbischöfe von Laibach, Anton Alois Wolf, unter dem 1. Februar 1844 errichteten Stiftung der 1. Platz jährlicher 81 fl. G. M. — Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen, studirende aus der Bergstadt Idria gebürtige arme Jünglinge, welche vermöge ihrer vorzüglichen Geistesfähigkeiten, vermög ihrer guten Verwendung und Moralität zu guten Hoffnungen für die Zukunft berechtigen, deren Altern, wenn sie solche noch haben, vermögenslos und arm sind, und sich nicht etwa aus der Bergstadt Idria weggeben, und anderswo bleibend niedergelassen haben.

In Ermanglung dergestalt qualifizirter aus der Stadtpfarre Idria gebürtiger Jünglinge haben auf dieses Stipendium arme, aber gut gefitete und gut studirende Söhne der Besitzer solcher gewesenen Rustikalrealitäten, die zu den bestanden Laibacher Bisthumsherrschaften Pfalz Laibach und Görtzschach gehören, Anspruch. Dieses Stipendium kann von den Gymnasialstudien angefangen bis zur Vollendung des vom Stiftlinge freigewählten Berufsstudiums genossen werden, und das Verleihungsrecht übt der noch lebende Herr Stifter selbst aus.

Jene Studierende, welche sich um diese Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Armutss- u. Impfszeugnisse, dann mit dem Schulzeugnisse von den zwei letzt verfloßenen Semestern, und wenn sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, auch mit dem legalen Stammbaum und andern Dokumenten belegten Gesuche, und zwar bezüglich der unter Post-Nr. 1, 6 und 7 benannten, unmittelbar beim hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate, — bezüglich der übrigen aber im Wege der vorgesehten Studien-Direktion bis 15. Juni l. J. bei dieser Landesregierung zu überreichen.

Jene, welche sich um mehrere Stipendien bewerben wollen, haben zwar für jede Stiftung ein abgesondertes Gesuch zu überreichen, indem die für mehrere Stipendien zugleich lautenden Gesuche nicht berücksichtigt werden; sie können jedoch die vorgeschriebenen Behelfe nur einem Gesuche beilegen und in den übrigen sich bloß darauf beziehen.

K. k. Landesregierung für Krain.
Laibach den 9. Mai 1858.

3. 249. a (3) Nr. 7458.

Kundmachung.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Februar und 30. März l. J. Allerhöchst zu befehlen geruht, daß der Stand der Militär-Erziehungshäuser und Schulkompagnien auf:

fünf Unter-Erziehungshäuser mit 600 Zöglingen,
» Ober- » » 1000 »
zwei Infanterie-Schulkompagnien,
eine Kavallerie-Schul-Eskadron,
vier Artillerie-Schul-Kompagnien,
eine Pionier- »
» Genie- » Schulkompagnie,
» Marine- »
mit je 120 Zöglingen zu beschränken ist.

Die Aufnahme von Zahlzöglingen in die Erziehungshäuser hat künftig nicht mehr stattzufinden.

Der Beköstigungs-Pauschalbetrag für Zahlzöglinge in den Schulkompagnien und der Schul-Eskadron wird für die von nun an Eintretenden auf jährlich 250 fl. festgesetzt und sind halbfreie Militär-Stiftungsplätze in diesen Anstalten und in den Erziehungshäusern künftighin nicht mehr zu verleihen.

Die Aufnahme von Frequentanten aus dem Mannschaftsstande in die Artillerie- und Genie-Akademie, dann in die Schulkompagnien hat künftig nicht stattzufinden.

Die Aufnahme, respective Uebersetzung von Zöglingen aus den Unter-Erziehungshäusern in die Kadeten-Institute, so wie aus den Artillerie-Schulkompagnien, dann der Genie-, Pionier- und Marine-Schulkompagnie in die Artillerie- und Genie-Akademie hat künftig zu unterbleiben. Nur für die gegenwärtig in den fraglichen Schulkompagnien bereits befindlichen Zöglinge wird der bisherige modus des Ueberganges beibehalten.

Die Durchführung obiger Allerhöchster Anordnung bezüglich der Verminderung der gedachten Militär-Bildungsanstalten wird sukzessive stattfinden und werden darüber die nähern Bestimmungen nachfolgen.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß werden mit Beginn des Schuljahres 1859 die Unter-Erziehungshäuser zu Lemberg und Josefstadt das Ober-Erziehungshaus zu Weiskirchen in Mähren, die Infanterie-Schulkompagnien zu Olmütz und Klosterneuburg aufgelassen und die hievon in der Militär-Erziehung verbleibenden Zöglinge in andere Anstalten transferirt werden.

Die Artillerie-Schulkompagnie zu Verona wird mit Beginn des nächsten Schuljahres keinen Zuwachs erhalten, daher nur aus dem zweiten und dritten Jahrgang bestehen; mit 1. Oktober d. J. hat daher der Personalstand der gedachten Schulkompagnie um 1 Offizier, 1 Stabsfeldwebel, 1 Korporal und 3 Diener vermindert zu werden.

In Folge dieser allerhöchst angeordneten Resuktion kann mit Beginn des nächsten Schuljahres nur die Aufnahme von Aspiranten in den ersten Jahrgang der Militär-Untererziehungshäuser

und theilweise in die Schulkompagnien stattfinden; dagegen ist die Aufnahme von Aspiranten in die Militär-Obererziehungshäuser aus dem Grunde nicht zulässig, weil die Zöglinge aus dem 4. Jahrgange der gegenwärtig noch bestehenden neuen Unter-Erziehungshäuser den Bedarf der Zöglinge für den ersten Jahrgang in fünf Ober-Erziehungshäuser überschreiten.

Es werden demnach im Monate Juni dieses Jahres dem hohen Armee-Ober-Kommando nur die Vormerkungslisten über jene Aspiranten, welche für den ersten Jahrgang der Unter-Erziehungshäuser geeignet, d. i. 7 bis 8 Jahre und höchstens 2 bis 3 Monate darüber alt sind, dann die Vormerkungslisten über die Aspiranten für die Schulkompagnien eingesendet werden.

Die Vorlage der Eingaben über die Aspiranten für die Aufnahme in die Kadeten-Institute und Akademien erleiden jedoch selbstverständlich hiedurch keine Aenderung.

Die Aufnahme von Aspiranten in die Militär-Obererziehungshäuser wird auch im Jahre

3. 173. a (4)

K. K. Hof- und Staatsdruckerei-Verlag

(Stadt, Singerstraße Nr. 913).

Von dem seit dem Jahre 1854 in deutscher, und seit dem Jahre 1855 in deutscher und italienischer Sprache erscheinenden

Verordnungsblatte

für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

sind komplett nur mehr die Jahrgänge 1855, 1856 und 1857 vorrätig.

Dieselben enthalten außer den sämtlichen im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetzen und Verordnungen finanziellen Zwanges alle wichtigeren Normal-Entscheidungen und Erläuterungen des hohen k. k. Finanzministeriums in Angelegenheiten der direkten und indirekten Besteuerung, insbesondere im Zoll-, Verzehrungssteuer- und Gebührenbemessungsfache, dann der Montan-Verwaltung.

Preis eines Jahrganges (in 2 Bänden) der deutschen Ausgabe 2 fl., der ital. Ausgabe 1 fl. 20 kr.

Pränumerationen

auf den Jahrgang 1858, von dem in der Regel wöchentlich eine Nummer ausgegeben wird, werden bei der k. k. Haupt-Post-Zeitungs-Expedition in Wien und bei den k. k. Postämtern in den Kronländern angenommen.

Pränumerationenpreise für den ganzen Jahrgang:

Deutsche Ausgabe:

für Wien 2 fl.
mit Versendung 3 fl.

Italienische Ausgabe:

für Wien 1 fl. 20 kr.
mit Versendung 2 fl. — kr.

Ein Verkauf von einzelnen Nummern findet nicht Statt.

3. 253. a (2) Nr. 851.

Kundmachung.

Da die k. k. Postanstalt für die bei den Post-ämtern aufgegebenen, mit der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österr. Lloyd nach ausländischen Hafenplätzen zu befördernden Fahrpost-Sendungen die Portogebühren nur bis Triest oder jenen anderen inländischen Hafenorte bezieht, wo sie dem Lloyd zur Weiterbeförderung übergeben werden, so kann für diese Sendungen eine unbedingte Haftung der k. k. Postanstalt in der im §. 32 der Fahrpostordnung bezeichneten Ausdehnung nur bis zu dem Zeitpunkte der Auslieferung derselben an die Agenten des Lloyd in Anspruch genommen werden.

Weiterhin, insbesondere für den Transport zur See, wird eine Haftung bei derlei Sendungen nur in so weit geleistet, als nach dem bestehenden Uebereinkommen der Lloyd der k. k. Postanstalt gegenüber haftungspflichtig ist, nämlich für jene Verluste, Abgänge und Beschädigungen, welche durch Verschulden der Lloydbediensteten entstehen.

Für jenen Schaden dagegen, welcher an den Sendungen während der Beförderung nach ausländischen Häfen durch Seeunfälle verurteilt wird, übernimmt weder die k. k. Postanstalt, noch der Lloyd eine wie immer geartete Haftung.

Es bleibt der Willkür der Aufgeber überlassen, ob sie diese Sendungen gegen Seegefahren besonders versichern wollen.

Für den Fall, als der Aufgeber einer Sendung wünscht, daß diese Versicherung vor der Abfertigung der Sendung aus dem inländischen Hafenplätze durch den Lloyd bewerkstelligt werde, hat derselbe sowohl auf der Adresse der Sendung als auf dem dazu gehörigen Frachtbriefe den Befehl gegen „Seegefahr“ zu versichern“ deutlich anzubringen, und außerdem zugleich mit der Sendung dem Aufgabepostamte eine schriftliche, mit seiner Unterschrift und seinem Siegel bekräftigte Erklärung zu überreichen, daß er die Versicherung gegen Seegefahr verlangen, und

1859 eine sehr beschränkte sein, daher nur jene Aspiranten, welche bis zum Beginn des Schuljahres 1859 das Lebensalter von 12 1/2 Jahren nicht überschreiten und vollkommen gesetzlichen Anspruch auf die fragliche Aufnahme haben, dann vermög der Verhältnisse ihrer Ältern all besonders rücksichtswürdig erscheinen, in der Vormerkung belassen werden dürfen; alle übrigen aber werden aus der Vormerkung gelöscht und die Angehörigen derselben, so wie auch jener Aspiranten, welche für das Jahr 1859 u. 1860 in der Vormerkung verbleiben, hievon demnächst verständigt.

Diese Bestimmungen werden zu Folge hohen Armee-Ober-Kommando-Reskripts vom 4. April l. J., Abth. 22, Nr. 1034, und in Folge einer Mittheilung des k. k. II. Armee- und Landes-General-Kommando des lombardisch-venetianischen Königreiches zu Verona ddo. 13. April 1858, 3. 3663, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

K. k. Landesregierung Laibach am 3. Mai 1858.

damit einverstanden sei, daß die bezüglichen Affekuranzgebühren dem Adressaten in Aufrechnung gebracht werden.

Die k. k. Postämter haben in den Aufgab-Rezepten über derlei Sendungen „mit Versicherungserklärung“ ausdrücklich beizufügen.

Es sind Einleitungen getroffen, daß diese Erklärungen dem Lloyd verlässlich zukommen und sofort die bezüglichen Sendungen auf Rechnung des Adressaten versichert werden; die k. k. Postanstalt ist jedoch zu einer Entschädigung nicht verpflichtet, wenn in Folge eines Zufalls oder Versehens die verlangte Versicherung einer Sendung gleichwohl unterbleiben würde.

Was hiemit über Auftrag des hohen k. k. Handelsministerium vom 2. Mai l. J., Nr. 25393/3785, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
K. k. Postdirektion Triest am 12. Mai 1858.

3. 259. a (1) Nr. 1517.

Edikt.

Womit kund gemacht wird

Es werden die Jagdgerechtsamen der dießbezirklichen 22 Ortsgemeinden:

1. Altenmarkt, 2. Babensfeld, 3. Danne, 4. heil. Dreifaltigkeit, 5. Groß-Dolac, 6. heil. Geist, 7. Igendorf, 8. Kozarsce, 9. Laab, 10. Lipseja, 11. Metule, 12. Neudorf, 13. Oberseedorf, 14. Doblozhiz, 15. Otave, 16. Podcerkev, 17. Radlek, 18. Ravne, 19. Strufeldorf, 20. Studenc, 21. St. Veit, 22. Verhnik, einer jeden Gemeinde besonders im Grunde der hohen Minist. Verordnung vom 15. Dezember 1852 am 23. Juni d. J. früh 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei vom 1. Juli 1858 angefangen auf fünf nacheinander folgende Jahre im öffentlichen Versteigerungswege an den Meistbietenden gesetzlich zur Pachtung dieser Gerechtsamen Berechtigten in Pacht ausgelassen werden. Wozu Pachtlustige zahlreich zu erscheinen mit dem Antrage eingeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsständen hieramts eingesehen werden können, und vor der Lizitation den Erschienenen werden vorgelesen werden.

K. k. Bezirksamt Laas am 15. Mai 1858.